



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2021

Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Grundrechte stehen auch in einer Krise nicht zur Disposition der Landesregierung

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, § 26a der Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV – vom 22. Juni 2021 in der Fassung der am 14. Oktober 2021 in Kraft getretenen Änderung durch Verordnung vom 11. Oktober 2021 (GVBl. S. 642) aufzuheben und die weiteren Regelungen der Verordnung binnen acht Tagen nach dem Beschluss einer eingehenden kritischen Überprüfung unter Beachtung untenstehender Bedenken zu unterziehen.

Begründung:

Für die von der Landesregierung mit § 26a der Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV – vom 22. Juni 2021 in der Fassung der am 14. Oktober 2021 in Kraft getretenen Änderungen, nämlich der Option für den Zugang ausschließlich für Geimpfte und Genesene zu Veranstaltungen und Angeboten, fehlt es an der dafür erforderlichen gesetzlichen Rechtsgrundlage. Dabei ist § 26a der Verordnung besonders kritisch zu sehen, da mit dieser Vorschrift eine sehr weitreichende „Disziplinierung“ Nichtgeimpfter in private Hände gelegt wird und somit die Grundrechtsverantwortung des Staates verschleiert und die Kontrolle über die Grundrechtsbeeinträchtigungen aus der Hand des Staates gegeben wird.

Die Voraussetzungen des § 28a IfSG – Maßnahmen gegen die Allgemeinheit – lagen zum Erlasszeitpunkt und auch jetzt nicht vor.

Zwar ist die „epidemische Lage von nationaler Tragweite“ nach § 5 IfSG als formale Anwendungsvoraussetzung der Norm vom Bundestag festgestellt worden. Allerdings liegen die Voraussetzungen materiell – auch unter Beachtung einer weitgehenden Einschätzungsprärogative des Bundestages – nicht vor.

Normzweck und materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung des § 28a IfSG ist das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Schutzgut des § 28a IfSG ist insoweit ausdrücklich die öffentliche Gesundheit, nicht Gesundheitsgefahren für Einzelne, die auch durch die Generalklausel des § 28 IfSG adressiert werden können. Eine Gefahr der Überlastung des öffentlichen Gesundheitssystems, insbesondere der Intensivstationen, ist nicht gegeben. Hier geht es um Maßnahmen, gegenüber der Allgemeinheit, gegenüber gesunden Personen (Nichtstörern). Auch mehr als 99,9 % der nichtgeimpften Personen sind gerade weder infiziert noch ansteckend. Gesunde (Nichtstörer) können aber auch im Infektionsschutzrecht nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Staat nicht selbst Abhilfe schaffen kann. Wenn fortwährend Kliniken geschlossen und seit letztem Jahr Intensivbetten im fünfstelligen Bereich abgebaut wurden, kann der Rechtsstandpunkt der Landesregierung somit nicht verfangen.

Die Gesundheit ist Teil der Eigenverantwortung und sollte in den Händen der Bürger verbleiben. Ein Impfangebot wurde allen gemacht. Eine hohe Impfquote wurde erreicht. Damit besteht keine Notwendigkeit, weiteren direkten oder indirekten Impfdruck wie mit der vorliegenden 2G-Regelung auf diejenigen auszuüben, die sich nach informierter Abwägung dazu entscheiden, auf die Verabreichung dieser experimentellen mRNA-Substanzen zu verzichten (vgl. dazu Nürnberger Kodex 1947).

Symptomlose galten bisher auch nach der Definition des IfSG als gesund. Die hier in der Kritik stehende 2G-Regelung greift in unzulässiger Weise tief in die Grundrechte der allgemeinen und individuellen Handlungsfreiheit, der körperlichen Unversehrtheit, der Berufsausübungsfreiheit, des Eigentumsrechts, des Gleichbehandlungsgebotes und in weitere elementare Grundrechte der Bürger ein. Hierdurch ist zugleich die Würde des Menschen unmittelbar betroffen.

Wiesbaden, 2. November 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe